

DOKUMENTATION

Deutsche Islam Konferenz Arbeitsgruppe 2 Religiös begründete schulpraktische Fragen – Handreichung für Schule und Elternhaus*

In unserer Gesellschaft und damit auch in den Schulen gehört religiöse Vielfalt inzwischen zum Alltag. Sie ist zum größten Teil auf Zuwanderung zurückzuführen und hat nicht nur eine Pluralisierung, sondern auch die tägliche Begegnung mit Ausdrucksformen der verschiedenen Religionen mit sich gebracht. Die Schulen haben sich zunehmend auf die ethnische, kulturelle und religiöse Vielfalt ihrer Schülerinnen und Schüler eingestellt und fördern dadurch in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gleichwohl führen die Vielfalt der Kulturen und die Verschiedenheit der Erfahrungen und der Lebensweisen auch in den Schulen zu Unsicherheiten. Eine größere Zahl von Lehrkräften mit interkultureller Kompetenz, auch solchen mit Migrationshintergrund, könnte dazu beitragen, Probleme zu lösen.

Für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft und ihren schulischen Erfolg haben sprachliche Fertigkeiten sowie regelmäßige Kontakte zu Gleichaltrigen der Mehrheitsgesellschaft eine überragende Bedeutung. Schulische Konflikte, die sich aus einer Konkurrenz des staatlichen Bildungsauftrags und der staatlichen Erziehungsziele einerseits sowie der Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler und des elterlichen Erziehungsrechts andererseits ergeben können, haben somit neben der rechtlichen auch eine integrationspolitische Relevanz. Hierbei ist auch die

Kooperation zwischen Schule und Elternhaus besonders wichtig.

Erfolgreiche Integration ist darauf angewiesen, dass auch die Schülerinnen und Schüler im Sinne ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie Eltern alle Möglichkeiten konsequent nutzen, um eine umfassende Teilhabe zu erreichen. Umfassende Teilhabe beinhaltet, dass Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sich auf die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit berufen können. Bei alledem sollte in jedem konkreten Fall bedacht werden, dass es auch um die Verwirklichung der schulischen Ziele der Schülerinnen und Schüler geht.

Die folgenden Informationen erläutern die Rechtslage zu häufig vorkommenden Konfliktsituationen zwischen Schulen, ihren Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern und machen Vorschläge, wie Konflikte in diesem rechtlichen Rahmen gelöst werden können. Diese Anregungen stellen keine Patentrezepte dar, sondern verstehen sich als Grundlage für Lösungen, die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern jeweils gemeinsam finden müssen. Denn der Bildungs- und Erziehungsauftrag an öffentlichen Schulen liegt darin, allen Kinder und Jugendlichen möglichst gute Schulleistungen zu ermöglichen und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Er kann nur in gemeinsamer Anstrengung und Verantwortung dieser drei wichtigsten schulischen Partner erfüllt werden.

* Die Handreichung ist vom 4. Plenum der Deutschen Islam Konferenz vom 26.6.09 zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

A. Staatlicher Erziehungsauftrag, elterliches Erziehungsrecht und Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler

1. Rechtslage

Der in Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) postulierte staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag und die auf Seiten der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern betroffenen Grundrechte aus Art. 4 und Art. 6 GG können in bestimmten Situationen des Schulalltags in Kollision geraten, etwa wenn es um Befreiungswünsche vom Sport- bzw. Schwimmunterricht oder von Klassenfahrten sowie um Beurlaubungen aus besonderen Gründen geht. In diesen Fällen müssen sie zu einem schonenden Ausgleich im Sinne einer praktischen Konkordanz gebracht werden. Hierzu werden im Folgenden Inhalt und Umfang der ggf. widerstreitenden Rechtspositionen beschrieben und Lösungen aufgezeigt.

Das staatliche Bestimmungsrecht über die Schule nach Art. 7 Abs. 1 GG ist nicht nur auf die äußere Organisation des Schulwesens beschränkt, sondern umfasst zugleich einen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates. Durch Art. 7 Abs. 1 GG ist der Staat zum einen zur Festlegung von Unterrichtszielen ermächtigt; zum anderen ist er berechtigt, eigene Erziehungsziele zu formulieren und die Erziehung in der Schule auf diese Ziele auszurichten. Über die Vermittlung von Fachwissen hinaus umfasst der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates damit sowohl das Recht, die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes umfassend zu fördern wie auch das Recht und die Pflicht, Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Minderheiten zu schaffen.

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Pflege und Erziehung das natürliche Recht der Eltern und die in erster Linie ihnen obliegende Pflicht. Diese elterlichen Rechte und Pflichten haben auch im Schulbereich Geltung und sind dem

staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Art. 7 Abs. 1 GG gleichgeordnet. Unter „Pflege und Erziehung“ ist die umfassende Verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes zu verstehen. Das Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG umfasst auch das Recht der Eltern zur Erziehung in religiösen Belangen. Bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit des Kindes liegt die Entscheidung über die religiöse Erziehung bei den Eltern. Bei noch nicht religionsmündigen Kindern haben die Eltern also nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, ihre Kinder so zu erziehen, wie sie selbst es nach ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen für richtig halten. Das den Eltern gewährte Erziehungsrecht ist dabei durch sie in allen Aspekten fremdnützig, d.h. im Sinne und zum Wohle des Kindes zu verwirklichen und ist insofern im Unterschied zu anderen Grundrechten eine „treuhänderische Freiheit“.

Grundsätzlich werden Kinder mit der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres religionsmündig. Im Einklang mit ihren Eltern können sie aber auch schon vorher von ihrem Grundrecht der Religionsfreiheit Gebrauch machen. Mit Eintritt der Religionsmündigkeit erwerben Schülerinnen und Schüler das Recht, selbst über ihre Religionszugehörigkeit sowie ihre Religionsausübung zu entscheiden und ihr Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten. Damit endet auch das Recht der Eltern, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. Sie verlieren aber nicht ihr Recht, sich auch weiterhin im Einklang mit ihrem Kind um dessen religiöse Belange zu kümmern. Mit fortschreitendem Alter und wachsender Selbstbestimmung des Kindes rückt dieses elterliche Erziehungsrecht in Religionsfragen gegenüber den Rechten des Kindes aus Art. 4 GG jedoch zunehmend in den Hintergrund.

2. Empfehlungen zum Umgang in der Praxis

Es hat sich bewährt, wenn die Schulen – am besten mehrere Schulen im Stadtteil gemeinsam – systematisch und langfristig ein tragfähiges

higes Kooperationsnetz mit dem Ziel aufbauen, positive Ansätze zu entwickeln und eventuellen Konflikten vorzubeugen. In dieses Netz sollten nicht nur im Umgang mit derartigen Fragen erfahrene Personen und Institutionen, sondern grundsätzlich auch muslimische Eltern aktiv und mitverantwortlich eingebunden werden. Solche Netze stellen nicht nur ein wichtiges Bindeglied zwischen Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern dar, sondern sie haben auch eine Funktion als Multiplikatoren. Um ein solches Kooperationsnetz tragfähig zu gestalten, sollten die Eltern – wenn erforderlich, in ihren Herkunftssprachen – über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Um in akuten Konfliktfällen konstruktiv intervenieren zu können (z. B. problematisches Pausenverhalten, Diskriminierungen), haben viele Schulen wirksame Instrumente entwickelt. So kann der Einsatz von Streitschlichtung an Schulen zweckmäßig sein, in die Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher religiöser und kultureller Orientierungen verantwortlich eingebunden sind. Darüber hinaus empfiehlt es sich, in Unterrichtsfächern wie z. B. Gesellschaftslehre, Deutsch, Religionsunterricht, muttersprachlicher Unterricht die jeweiligen Konflikte aufzugreifen und Informations- und Diskussionsveranstaltungen mit Vertretern der Muslime durchzuführen.

B. Einzelne Konfliktfelder

I. Kopftuch und andere religiöse Kleidungsstücke

1. *Rechtslage*

In Ausübung ihrer Religionsfreiheit steht es Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen frei, Zeichen ihrer Religionszugehörigkeit zu tragen oder sich religiösen Vorschriften gemäß zu kleiden. Das Tragen des Kopftuches kann daher nicht in Schulordnungen, Elternverträgen o. ä. untersagt werden.

Das elterliche Erziehungsrecht vor Eintritt der Religionsmündigkeit umfasst nach Art. 6

GG grundsätzlich auch die Befugnis, die Bekleidung ihrer Kinder zu bestimmen. Insofern könnten Eltern ihre Töchter vor Eintritt der Religionsmündigkeit und auch vor der Pubertät zum Tragen des Kopftuches anhalten, wenn gleich das Tragen des Kopftuches nach ganz überwiegender islamischer Auffassung vor Eintritt der Pubertät religiös nicht geboten ist.

Eine Verhüllung des Gesichts ist dagegen mit der offenen Kommunikation, die den Unterricht und den Erziehungsprozess in der Schule bestimmt, unvereinbar. In diesen Fällen überwiegt der Erziehungsauftrag des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG gegenüber den Rechten der Schülerinnen und Schüler aus Art. 4 GG sowie den Rechten der Eltern aus Art. 6 GG.

Im Einzelfall, etwa bei Arbeiten mit offenem Feuer in den Naturwissenschaften, können Vorgaben für das Material des Kopftuchs oder für eine bestimmte Art, es zu binden, im Interesse der Sicherheit der Schülerin geboten sein. Im Sportunterricht kann es aus Sicherheitsgründen notwendig sein, Vorgaben für die Art des Tragens religiöser Bekleidung zu machen (Kopftuch ohne Nadel) oder, wenn das nicht in Betracht kommt, Schülerinnen von der Teilnahme an einzelnen Übungen zu befreien.

2. *Empfehlungen zum Umgang in der Praxis*

Vor der Pubertät ist das Tragen eines Kopftuchs nach ganz überwiegender islamischer Auffassung nicht religiös geboten. Dies entspricht auch der Beratungspraxis der islamischen Gemeinschaften. Soweit Schülerinnen in Ausübung ihrer Religionsfreiheit ein Kopftuch tragen, müssen Schulen und Eltern im Sinne von Erziehungspartnerschaft und gegenseitiger Toleranz darauf achten, dass das Tragen eines Kopftuches nicht zu Ausgrenzungen führt und von keiner Seite ein Rechtsfertigungsdruck auf muslimische Mädchen ausgeübt wird, weder auf die, die ein Kopftuch tragen, noch auf die, die kein Kopftuch tragen.

II. Teilnahme am koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht

1. *Rechtslage*

Zum Bildungsauftrag der Schule gehört der Sport- bzw. Schwimmunterricht. Eine bedeutsame Funktion kommt ihm insbesondere wegen seiner positiven Auswirkungen auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, die Entwicklung ihrer sportlichen Fähigkeiten sowie die Einübung sozialen Verhaltens zu. Beim Schwimmunterricht kommt hinzu, dass er dazu dient, Gefahrenbewusstsein zu vermitteln, Schwimmen zu erlernen und zu einer realistischen Einschätzung der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit zu kommen. Der Sport- bzw. Schwimmunterricht trägt also in besonderer Weise zur Erfüllung wichtiger überfachlicher Erziehungsaufgaben der Schule wie Gesundheitsförderung, soziales Lernen, Regelbeachtung und Werteerziehung bei.

Aus religiösen Gründen kann nur die Teilnahme am koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht problematisch werden. Bei der Frage eines Anspruches auf Befreiung muslimischer Schülerinnen und Schüler vom koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht stehen sich der staatliche Bildungsauftrag sowie die staatlichen Erziehungsziele einerseits und andererseits die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie das elterliche Erziehungsrecht gegenüber. Die gesetzliche Schulpflicht begründet eine grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in allen verpflichtenden Unterrichtsfächern der Stunden-tafel, also auch am Sport – einschließlich des Schwimmunterrichts.

Der gesetzlichen Schulpflicht steht jedoch in Anwendung von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG der Schutz von Glaubensüberzeugungen sowie sich hieraus etwa ergebender Bekleidungs-vorschriften gegenüber. Ein Ausgleich zwischen diesen widerstreitenden Verfassungsgütern muss unter Berücksichtigung des Toleranzge-botes gesucht werden. Die Abwägung im Sin-

ne der Herstellung einer praktischen Konkordanz ergibt Folgendes:

Bei jüngeren Kindern spielt der Gedanke der Koedukation im Sport- bzw. Schwimmunterricht eine andere Rolle als vom Zeitpunkt der Pubertät an. Im Vordergrund stehen in der Grundschule das Erlernen sportlicher und sozialer Grundfertigkeiten, eines sozialadäquaten Verhaltens im Umgang miteinander sowie gleichermaßen grundlegende Erfahrungen von Abgrenzung und Distanz zum anderen Geschlecht wie Gemeinschaftlichkeit und Nähe. Gegenüber diesen Bildungs- und Erziehungszielen der öffentlichen Schule müssen hier grundsätzlich die Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler und das elterliche Erziehungsrecht zurücktreten, d.h. es besteht weder ein Anspruch auf getrennte Unterrichtung noch auf Befreiung vom Sport- bzw. Schwimmunterricht aus religiösen Gründen.

Mit Beginn der Pubertät besteht indes nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Einzelfall ein Anspruch auf Unterrichtsbefreiung, wenn ein koedukativ erteilter Sportunterricht für Schülerinnen muslimischen Glaubens im Hinblick auf die von ihnen als verbindlich angesehenen religiösen Bekleidungs-vorschriften zu einem Gewissens-konflikt führt.

Beim Schwimmen, aber auch bei anderen Formen des koedukativen Sports, sind die weiterführenden Schulen bei ausdrücklichen Einwänden von Eltern und Schülerinnen zunächst gehalten, den Sportunterricht durch geschickte Organisation in geschlechtshomogenen Übungsgruppen einer Jahrgangsstufe oder auch jahrgangsstufenübergreifend getrennt nach Mädchen und Jungen durchzuführen.

Ist einer Schule eine solche Lösung aus organisatorischen Gründen (Hallenzeiten, Anzahl von Sportlehrkräften, zumutbare Lerngruppengröße u.ä.) nicht möglich, haben muslimische Schülerinnen einen Anspruch auf Befreiung von der Teilnahme am koedukati-

ven Sport- bzw. Schwimmunterricht, wenn sie einen objektiv nachvollziehbaren Gewissenskonflikt glaubhaft darlegen können. Bei Schülerinnen ab Beginn der Pubertät, also etwa ab der Jahrgangsstufe 5, überwiegt in der Abwägung ihre Religionsfreiheit gegenüber dem staatlichen Bildungs-/Erziehungsauftrag durch Sport – einschließlich Schwimmunterricht. Dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag kommt hier deshalb eine geringere Bedeutung zu, weil aus der unterschiedlichen Entwicklung von Jungen und Mädchen ab der Pubertät eine besondere Schutzwürdigkeit von Glaubensgrundsätzen sowie sich hieraus etwa ergebenden Bekleidungs Vorschriften folgt, die gegenüber der Teilnahme Pflicht Vorrang hat.

Eine Befreiung vom koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht kann nur auf Antrag erteilt werden und stellt nicht zugleich eine Befreiung von denjenigen Unterrichtsteilen dieses Faches dar, für die keine Befreiungsgründe vorliegen (z. B. theoretischer Unterricht).

2. Empfehlungen zum Umgang in der Praxis

Eine Befreiung vom Unterricht ist aus gesundheitlichen, sozialen und integrativen Gesichtspunkten immer nur die zweitbeste Lösung. Besser ist es in jedem Fall, wenn die Schulen einen Weg finden, einen nach Geschlechtern getrennten Sport- bzw. Schwimmunterricht einzurichten, an dem alle Schülerinnen bzw. Schüler teilnehmen. So kann eine bestimmte Sport- oder Schwimmkleidung gestattet werden. Auch ist das gemeinsame Duschen in einem Raum auch für muslimische Schüler und Schülerinnen desselben Geschlechts oftmals ein Problem. Gibt es keine abschließbaren Duschkabinen, können z. B. Abtrennungen mit Vorhängen eingerichtet werden. Entsprechend kann den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, sich gemäß ihren Glaubensvorstellungen um- bzw. wieder anzukleiden. Um Bedenken und Befürchtungen der Eltern muslimischer Schülerinnen und Schüler auszuräumen, ist es zudem oftmals sinnvoll, eine Vertrauensperson der Eltern hinzuzuziehen.

III. Teilnahme an schulischer Sexualerziehung

1. Rechtslage

Dem Sexualkundeunterricht kommt im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrags eine wesentliche Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler und eine große Bedeutung im Rahmen der Gesundheitsförderung zu. Ein Anspruch auf Befreiung vom Sexualkundeunterricht besteht daher nicht.

Wenngleich den Eltern kein Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung der schulischen Sexualerziehung zusteht, können diese sowohl aufgrund der Religionsfreiheit als auch aus ihrem Erziehungsrecht bei der Ausgestaltung des Sexualkundeunterrichts Zurückhaltung und Toleranz verlangen. Die Schule hat das natürliche Schamgefühl der Kinder zu achten und muss Rücksicht nehmen auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern. Der Unterricht soll Kenntnisse und Einstellungen z. B. zur Fortpflanzung, Empfängnisverhütung und Schutz vor Krankheiten vermitteln; von einer religiösen oder weltanschaulichen Bewertung ist abzusehen.

2. Empfehlungen zum Umgang in der Praxis

Um Konflikte hinsichtlich der schulischen Sexualerziehung im Vorfeld zu vermeiden, sollte eine rechtzeitige Einbeziehung und Information der Eltern erfolgen. So sollten die Eltern vorab über die Inhalte, Methoden und Medien des Sexualkundeunterrichts informiert werden. Sie sind auch darüber zu informieren, dass dieser Unterricht eine Pflichtaufgabe der Schule ist, und dass eine Nichtteilnahme ein unentschuldigtes Fehlen darstellt. Dies kann im Rahmen von Elternabenden oder Elterngesprächen stattfinden sowie durch entsprechende Elternmitteilungen. Ein Einvernehmen mit allen Eltern ist auch in Fragen der Sexualerziehung jedoch nicht geboten. Im Unterricht

selbst sollte Wert auf einen sensiblen Umgang mit der Sprache sowie eine sorgfältige Auswahl und einen behutsamen Einsatz von Medien gelegt werden.

IV. Teilnahme an Klassenfahrten

1. Rechtslage

Mehrtägige Fahrten, Exkursionen, Schulwanderungen und Schullandheimaufenthalte sind schulische Veranstaltungen und ergänzen den Schulunterricht, bereichern die Erziehungsarbeit und fördern die Integration. Sie vermitteln den Kindern neue Erfahrungen und können den Gemeinschaftssinn stärken. Lehrerinnen und Lehrer gewinnen bei solchen Fahrten einen anderen Zugang zu ihren Schülerinnen und Schülern und können besser auf deren Bedürfnisse eingehen. Klassenfahrten sind Schulveranstaltungen und damit Bestandteile der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Auch hinsichtlich der Teilnahme an diesen Veranstaltungen können die Religionsausübungs- und Gewissensfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie das elterliche Erziehungsrecht mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag kollidieren. Das ist etwa dann der Fall, wenn Glaubensvorschriften, z. B. hinsichtlich der unbegleiteten Reise von Mädchen sowie Erziehungsvorstellungen der Eltern zu Dispenswünschen für die Klassenfahrt führen. Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Befreiung von Klassenfahrten unter Berufung auf Art. 4 und Art. 6 GG jedoch nicht.

Allerdings hat die Schule auf die religiösen Überzeugungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler bei der Ausgestaltung der Klassenfahrt Rücksicht zu nehmen. Wichtig sind z. B. nach Geschlechtern getrennte Schlafräume und die Einhaltung von Speisevorschriften. Mindestens für mehrtägige Veranstaltungen schreiben die Schulgesetze der Länder zudem bei der Teilnahme von Schülerinnen eine weibliche Begleitperson vor. Ist eine solche Rücksichtnahme im Einzelfall

nicht möglich, kann sich hieraus ein Anspruch auf Befreiung von der Teilnahme an der Klassenfahrt ergeben.

2. Empfehlungen zum Umgang in der Praxis

Eintägige außerunterrichtliche Veranstaltungen werden sich im Allgemeinen vom Rahmen des üblichen Unterrichts nicht wesentlich unterscheiden.

Auch an mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie Klassenfahrten sollten möglichst alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können. Von Beginn an sollten alle Eltern an der Planung der Fahrten beteiligt werden. Hilfreich kann z. B. ein Merkblatt mit Angaben zu konkreten Zielsetzungen, Orts- und Terminvorstellungen und allgemeinen Hinweisen etwa darauf sein, dass religiöse Speisevorschriften eingehalten werden, die Unterbringung in beaufsichtigten Räumen für Jungen und Mädchen getrennt erfolgt und für die Einhaltung des Alkoholverbots Sorge getragen wird. Wenn muslimische Eltern gleichwohl Bedenken gegen die Teilnahme ihrer Kinder haben, hat es sich an vielen Schulen bewährt, die Sorgen der Eltern ernst zu nehmen und rechtzeitig mit ihnen über die Gründe für ihre Bedenken zu sprechen, ggf. unter Beteiligung einer Vertrauensperson. Bei der Suche nach einem schonenden Interessenausgleich sollten möglichst auch Lösungsvorschläge der Eltern einbezogen werden. Auch sollten die Eltern auf die Möglichkeit hingewiesen werden, ggf. als Begleitperson an der Klassenfahrt teilzunehmen. Bedenken können allerdings auch finanzielle Gründe haben, die aber aus Scham nicht genannt werden.

Wenn sich dennoch die Teilnahme für eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler oder deren Eltern als unzumutbar darstellt, so müssen diese rechtzeitig einen begründeten Antrag für den Einzelfall stellen. Gegebenenfalls können sie dann von der Teilnahme durch die Schulleitung befreit werden. In der Regel

nehmen sie dann zur Erfüllung ihrer Schulpflicht am Unterricht anderer Klassen teil.

Nach gelungenen Fahrten können Zusammenkünfte von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, bei denen Erfahrungsberichte gegeben und z. B. Bilder oder Filme von der Fahrt gezeigt werden, helfen, das Verständnis für die Bedeutung von Klassenfahrten weiter zu fördern und Vorbehalte abzubauen.

V. Beurlaubung aufgrund religiöser Feiertage

1. Rechtslage

Religiöse Feiertage sind regelmäßig mit religiösen Verpflichtungen verbunden, die mit der Unterrichtsverpflichtung an diesen Tagen nicht vereinbar sein können. Islamische Feiertage sind in Deutschland nicht als gesetzliche Feiertage anerkannt. Gleichwohl sieht die Mehrzahl der Länder Regelungen vor, die den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an hohen Feiertagen ihrer Religion ermöglichen sollen. Für die Schülerinnen und Schüler ist an hohen religiösen Feiertagen wie dem Opferfest oder dem Fest des Fastenbrechens jedenfalls für mindestens einen Tag eine Befreiung von der Schulpflicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Hierbei handelt es sich um eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht. Der Schulpflicht wird in diesem Fall dann Genüge getan, wenn für den Tag der Beurlaubung der versäumte Unterricht von den Schülerinnen und Schülern vor- oder nachgearbeitet wird. Die Modelle im Einzelnen sind unterschiedlich: Zum Teil sind diese Schüler ohne besonderen Antrag vom Unterricht befreit, zum Teil ist Unterrichtsbe freiung oder Urlaub eigens zu beantragen.

2. Empfehlungen zum Umgang in der Praxis

Die islamischen Feiertage werden in der Regel von den Ländern in Abstimmung mit den muslimischen Verbänden veröffentlicht. Es ist

zu empfehlen, dass die Schule diese Feiertage bei ihrer Terminplanung für das Schuljahr berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Festlegung von Klassenarbeiten oder anderer wesentlicher Leistungsüberprüfungen.

Für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an Feiertagen sollte das Entscheidungsgremium der Schule, in dem Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler vertreten sind, die nach dem jeweiligen Landesrecht zu gewährenden Beurlaubungstage für Feiertage, die nicht gesetzliche Feiertage sind, nach einheitlichen Maßstäben festlegen und dabei die beweglichen Ferientage berücksichtigen. Es sollten einheitliche Maßstäbe für Beurlaubungen entwickelt werden. An diesem Entscheidungsprozess sollten betroffene Eltern sowie Schülerinnen und Schüler nichtchristlicher Religionen beteiligt sein, damit eine tragfähige Lösung für die ganze Schule erreicht werden kann. Unbeschadet dessen kann die Schule wie bei jeder individuellen Beurlaubung verlangen, dass versäumte Unterrichtsinhalte ggf. nachgearbeitet werden. Bei Antragspflicht sollte die Schule die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schulverhältnisses auf diese Beurlaubungsmöglichkeit hinweisen und ggf. bei der Antragstellung behilflich sein.

VI. Ramadan

1. Rechtslage

Im Ramadan als Fastenmonat der Muslime ist es den Gläubigen untersagt, zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang Nahrung oder Getränke zu sich zu nehmen. Jedoch ist nach islamischer Auffassung nur derjenige, der das Fasten ohne gesundheitlichen Schaden durchführen kann, durch dieses religiöse Gebot verpflichtet. Deshalb sind u.a. Kranke oder Kinder vor Erreichen der Pubertät von dieser Pflicht ausgenommen. Rechtlich ist es den Schülerinnen und Schülern als Ausdruck ihrer Religionsausübungsfreiheit aus Art. 4 GG unbenommen, auch in der Schule zu fasten und auf Nahrung und Getränke zu verzichten. Gleich-

wohl haben Schülerinnen und Schüler auch im Ramadan die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und die Bildungsziele erreicht werden können.

2. *Empfehlungen zum Umgang in der Praxis*

Das Fasten während des ganzen Tages kann zu einer Einschränkung der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler führen. Dieses schafft insbesondere dann Probleme, wenn der Ramadan in eine Phase fällt, in der zahlreiche Klassenarbeiten geschrieben werden müssen. Eltern sollten

deshalb zum einen darauf hinwirken, dass ausreichender Schlaf ihrer Kinder auch im Ramadan sichergestellt wird. Zum anderen sollte berücksichtigt werden, dass ein religiöses Gebot zum Fasten vor der Pubertät nach islamischer Auffassung nicht besteht. Auch im Übrigen sollten flexible Lösungen gefunden werden, die die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler insbesondere bei Klassenarbeiten u. Ä. sicherstellen. Unabhängig davon sollten bei der Planung von Klassenfahrten und der Festlegung von Praktika, Klassenfahrten, Schulfesten u. Ä. seitens der Schule auch die Zeiten des Ramadan wenn möglich berücksichtigt werden.

Prof. Dr. Heinrich de Wall / UAG der AG 2 (DIK) Stand: 20.02.08

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts*

1. Aufgabenstellung

Im Zwischenresümee ihrer Arbeit, das die Arbeitsgruppe 2 der DIK dem Plenum zu seiner Sitzung am 2. Mai 2007 vorgelegt hat, wurde festgestellt:

3. Es besteht Übereinstimmung, dass islamischer Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach in deutscher Sprache an öffentlichen Schulen eingeführt werden soll, wie dies bereits in dem Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 20. Dezember 2001 zum Ausdruck gebracht wurde. Die in einzelnen Ländern entwickelten Modellversuche werden als Übergangslösungen auf diesem Weg angesehen; gemeinsam angestrebtes Ziel bleibt aber die Einführung islamischen

Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen der Länder in deutscher Sprache durch in Deutschland ausgebildete Lehrkräfte und unter deutscher Schulaufsicht auf der Grundlage von Artikel 7 Abs. 3 GG.

4. Als konstruktive Maßnahme wird die Erarbeitung einer „Positivliste“ vorgeschlagen, die unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für die konkreten Verfahren die verfassungsrechtlich maßgeblichen Voraussetzungen für die Einführung von islamischem Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG weiter konkretisiert. Es wird ein Mandat des Plenums zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe der AG 2 zum Thema ‚Wege zu einem islamischen Religionsunterricht‘ erbeten. Dabei soll nicht nur untersucht werden, unter welchen Voraussetzun-

* Das Papier zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts ist vom 3. Plenum der Deutschen Islam Konferenz vom 13.03.08 zustimmend zur Kenntnis genommen worden.